

## Verwaltungsgrundsatz zu Fehlzeiten von Auszubildenden und deren Auswirkungen auf die Zulassung zur Abschlussprüfung / hier : Anhörung des Berufsbildungsausschusses gemäß § 79 Abs. 2 BBiG

§§ 43-46 Berufsbildungsgesetz sowie §§ 8-13 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main (IHK) regeln das Verfahren der Zulassung von Auszubildenden zu IHK-Abschlussprüfungen. So ist insbesondere zur Prüfung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat – und dies nicht nur kalendarisch.

Zunächst gilt, dass zur Ausbildungszeit die betriebliche und die berufsschulische gleichermaßen gezählt werden. Ab welcher Höhe bzw. ab welchem Anteil der Fehlzeiten eine Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet ist, wird nicht konkret geregelt und ist auch nur bedingt gerichtlich überprüfbar (vgl. OVG HH 03.12.1991). Entscheidend ist die zwingend im Einzelfall zu beantwortende Frage, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde. Nur, wenn die IHK die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben hält, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die gängige Rechtsprechung geht hiervon regelmäßig ab einer Fehlzeitenquote von 10 % aus.

Im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in der beruflichen Ausbildung strebt die IHK an, bei sich auffällig häufenden Fehlzeiten von Auszubildenden frühzeitig mit den Betroffenen, dem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule Maßnahmen zu vereinbaren, um gleichwohl das Erreichen des Ausbildungsziels zu sichern.

- Hierzu melden die Ausbildungsbetriebe / Berufsschulen auffällige Häufungen von Fehlzeiten frühzeitig und kontinuierlich – regelmäßig alle drei Monate – an die Ausbildungsberatung der IHK.
- Meldungen nach erfolgter Zulassung zur Abschlussprüfung (1. Februar / 1. August) können nicht berücksichtigt werden.
- Die Ausbildungsberater der IHK suchen das Gespräch mit dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden mit dem Ziel der Vereinbarung von Maßnahmen zur künftigen Verhinderung von Fehlzeiten.
- Vorbehaltlich des Einverständnisses von Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden informieren die Ausbildungsberater der IHK die jeweilige Berufsschule über die vereinbarten Maßnahmen.
- Ab 30 (bei 2-jährigen Berufen), 45 (bei 3-jährigen Berufen) und 52 (bei 3 1/2-jährigen Berufen) Fehltagen wird die IHK auch prüfen, ob in dem jeweiligen Einzelfall das Erreichen des Ausbildungsziels und die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sind. Hierbei werden neben den Fehlzeiten auch die bisherigen Leistungen des Auszubildenden berücksichtigt.
- Wenn die IHK nach dieser Einzelfallprüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben hält, leitet sie diese Frage zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weiter.

11.03.2015 / III/ FR